

RECHTSGRUNDLAGEN

- 1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- 2) Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. August 2007 (GVBl. 2007 S. 588; BayRS 2132-1-8), die zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257) geändert worden ist
- 3) Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und Darstellung des Plinhalte (Planzeichen-verordnung PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (GGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- 4) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), welche zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist
- 5) Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797 BayRS 2020-1-1-1), die zuletzt durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 36) geändert worden ist
- 6) Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 23. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 252) geändert worden ist
- 7) Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (Bayerisches Denkmalschutzgesetz - BayDSchG) vom 25. Juni 1973 (BayRS IV S. 354) BayRS 2142-1-WK, das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257) geändert worden ist
- 8) Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist
- 9) Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist
- 10) Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist

Bebauungsplan Sondergebiet "Freiflächen-PV-Anlage Breitenhill II"



LAGEPLAN M = 1:1000

A) FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

1. Geltungsbereich

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungs- und Grünordnungsplanes.

2. Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §15 BauNVO)

- SO EBS

Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit Zweckbestimmung Energiegewinnung auf Basis solarer Strahlungsenergie

Wiesweg umlaufend um die Solarmodulanlage

3. Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §15 BauNVO)

- 0,8

Grundflächenzahl (GRZ), soweit nicht aus sonstigen Festsetzungen geringere Werte ergeben, mit einzurechnen sind Trafostationen, Betriebsgebäude und Zufahrten.

4. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§22 und 23 BauNVO)

- Baugrenze, Abstandslinien gemäß Art. 6 BayBO haben Vorrang vor den im Bebauungsplan festgesetzten Baugrenzen

5. Öffentliche Grünflächen

- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft  
Randeingrünung, Fläche für Neupflanzung von Sträuchern. Für Neupflanzungen sind die gesetzlichen Mindestabstände einzuhalten. Fläche dienen als Fläche für den durch den Eingriff verursachten erforderlichen Ausgleich.

Ausgleichsfläche als Wiesenfläche

- Ausgleichsfläche als Wiesenfläche Fläche dienen als Fläche für den durch den Eingriff verursachten erforderlichen Ausgleich.

6. Sonstige Planzeichen

- Maßangabe in Meter

- geplante bauliche Anlage (Solarmodul, exemplarisch) max. Höhe 3,8 m, Neigungswinkel zwischen 15° und 25°, starrer Aufstellung mit reflexionsarmen Solarmodulen. Verankerung durch Rammfundamente, sonst keine Versiegelung. Mindestabstand zwischen den Reihen 2,0 m

- mögliche Lage von Einrichtungen der Infrastruktur; Umspannstation max. Grundfläche je 25 m², maximale Höhe 5,0 m. Ebenfalls zugelassen sind Speicheranlagen mit 1.000 m² Grundfläche.

- mögliche Lage Grundstückszufahrt

- geplanter Zaun

7. Kennzeichnung und nachrichtliche Übernahmen

- bestehende Gebäude

- Bestehende Flurstücksgrenzen

- Flurstücknummer

B) FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

1. Art und Maß der baulichen Nutzung

- 1.1 Das Sondergebiet "Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie" (SO EBS) dient gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO der Errichtung und dem Betrieb von großflächigen Photovoltaikanlagen. Zulässig sind Modultische mit Solarmodulen sowie die für den Betrieb erforderlichen Nebenanlagen, Trafostationen, Umspannstationen, Wechselrichterstationen, Verkabelung, Wartungsflächen, technische Einrichtungen zur Speicherung, Umwandlung und Abgabe von elektrischer Energie sowie Zäunanlagen und Zufahrten. Sonstige Zweckbestimmungen sind nicht zulässig.

- 1.2 Die zulässige Höhe der baulichen Anlagen der Photovoltaikfreiflächenanlage sowie deren Nebenanlagen sind auf 5,0 m als OK der baulichen Anlagen bezogen auf das bestehende Gelände.

- 1.3 Die Höhe der Einfriedungen wird auf maximal 2,50 m festgesetzt. Die Einzäunung der Freiflächenphotovoltaikanlage ist kleintiergänglich, ohne durchgängigen Stock aus Maschenzaun- bzw. Stabgitterzaun auszuführen. Bei Bedarf kann ein Übersteigenschutz angebracht werden. Die Einfriedungen sind so auszuführen, dass zwischen Geländeoberfläche und Zaun ein Bodenabstand von mindestens 0,10 cm i.M. 15 cm eingehalten wird. Die Lage des Zaunes kann bei Bedarf angepasst werden. Die Eingrünung darf dabei nicht nachteilig beeinträchtigt werden. Bei Beweidung der Fläche und gleichzeitigem Wolfsvorkommen ist die Forderung nach dem Freihalteabstand aufgehoben, da in diesem Falle der Wolfsschutz vorrangig ist.

2. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft; Ausgleichsbilanzierung

- 2.1 Ausgleichsbilanzierung

- Es sind keine bekannten oder kartierten Biotope von der Maßnahme betroffen.

- Die Ausgleichsbilanzierung erfolgt in Anlehnung an das Rundschreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 18.11.2009. Nach Angaben des Rundschreibens liegt der Kompensationsfaktor für Freiflächenphotovoltaikanlagen im Regelfall bei 0,2, da es sich bei vorliegendem Bebauungsplan um keine sensible Landschaft handelt.

- Aufgrund geplanter eingriffsmindernder Maßnahmen wie die Verwendung von standortgerechten, autochthonen Saat- und Pflanzgut (auch zur Begrünung zwischen den Modulen) sowie Anlage von Biotopsegmenten in Verbindung mit einer sinnvoller Biotopvernetzung zur umgebenden Landschaft kann der Kompensationsfaktor auf bis zu 0,1 verringert werden.

Bilanzierung

|                                                   |           |
|---------------------------------------------------|-----------|
| Basistfläche SO (ohne Grünstreifen und Wiesenweg) | 23.025 m² |
| Ausgleichsflächen:                                |           |
| CEF1 Wiesenfläche                                 | 5.000 m²  |
| AE 1 Randeingrünung                               | 1.790 m²  |
| Gesamt vorhanden                                  | 6.790 m²  |

entspricht einem Kompensationsfaktor für das SO von 0,295 > 0,2

Die Felderchenpopulation im Planbereich wurde in der saP zum Bebauungsplan "Freiflächen-PV-Anlage Breitenhill" - 2024 - bereits festgestellt und gesamtlich in diesem Bebauungsplanverfahren ausgeglichen. Es ist daher keine weitere Fläche als CEF und Ausgleich erforderlich.

2.2 Auf den im Bebauungsplan als Bereiche für Randeingrünung und naturschutzfachlichen Ausgleich dargestellten Flächen sind dreireihige Heckenpflanzungen mit Gras-Krautsaum auf ehemaligen Ackerflächen vorzusehen. Die Flächen unter den Photovoltaik-Modulen sind anzukleiden und zu extensivem Grünland zu entwickeln. Die Ansaatmischung mit einem hohen Kräuteranteil soll eine standortgerechte Artenzusammensetzung ermöglichen. Auf einen Düngemittelersatz (synthetisch sowie organisch) ist zu verzichten. Es wird regionales Saatgut aus dem Ursprungsgebiet 14 Fränkische Alb festgesetzt.

Auf den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind Pflanzgruppen nach der unten aufgeführten Pflanzliste bzw. Pflanzqualitäten anzulegen. Als Pflanzreiser wird ein Abstand von 1,25 x 1,25 m festgesetzt. Die Flächen werden zu mind. 60% mit Sträuchern standortgerechter Arten gemäß nachfolgender Pflanzliste bepflanzt. Die nicht bepflanzten Bereiche werden der Sukzession überlassen. Bei Bedarf ist Rückschnitt möglich.

2.3 Pflanzliste der Ausgleichsflächen

|                      |                         |
|----------------------|-------------------------|
| Sträucher            |                         |
| Mindestqualität:     | v. Str. H 60 - 100 cm   |
| Cornus mas           | Kornelkirsche           |
| Cornus sanguinea     | Hartweigel              |
| Corylus avellana     | Hainbuche               |
| Crataegus monogyna   | Eingriffeliger Weißdorn |
| Crataegus oxyacantha | Weißdorn                |
| Lonicera xylosteum   | Heckenkirsche           |
| Pinus sp. ssp.       | Schleife                |
| Rosa arvensis        | Acker-Rose              |
| Sorbus aucuparia     | Vogelbeere              |
| Viburnum lantana     | Wolliger Schneeball     |
| Viburnum opulus      | Wasser-Schneeball       |

2.4 Innerhalb des Geltungsbereiches sind nicht bebaute Flächen als naturnahe Wiese zu entwickeln. Es ist eine Schafbeweidung vorgesehen; es fällt nur gering Schnittgut an, welches aber vor Ort verbodet.

2.5 Die Baumaßnahmen (Erdbauarbeiten) für die PV-Anlage sind entweder außerhalb der Brutzeit von Vögeln zwischen Ende September und Ende Februar durchzuführen. Alternativ ist durch geeignete Vergärungsmittelmaßnahmen in Verbindung mit funktionswirksamen CEF-Maßnahmen sichergestellt wird, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG nicht erfüllt werden.

2.6 Für das angenehme einer Reviere der Felder sind als artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme (CEF-Maßnahme) die Anlage von Blühstreifen auf Ackerflächen mit einer Gesamtfläche von ca. 5.000 m² im Umkreis von 3 km um die Maßnahme vorgesehen. Diese Maßnahmen werden auch auf die Ausgleichsmittelmittel im Zuge der Eingriffsregelung angerechnet. Der Ausgleich erfolgte bereits im Zuge des Bebauungsplanverfahrens SO "Freiflächen-PV-Anlage Breitenhill" - 2024

Es ist sicher zu stellen, dass die extensivierten Grünflächen des Solarparks nach Fertigstellung regelmäßig gepflegt werden, um eine Verunkrautung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen zu vermeiden. Innerhalb der Freiflächenanlage sind aufkommende Neophyten wie Indisches Springkraut, Herkulesstaude, Kanadische Goldrute oder Japanischer Knotenrispitz zu entfernen um eine Ausbreitung zu verhindern.

Der Markt Altmannstein beschließt gemäß §§ 2, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), d. F. der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Art. 2 der Verordnung vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist, der Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) die durch Art. 3 der Verordnung vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist, der Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1932) geändert worden ist, der Bayerischen Bauordnung (BayBO), d. F. der Bekanntmachung vom 24. August 2007 (GVBl. S. 588; BayRS 2132-1-B), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 704) geändert worden ist, des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern, d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796; BayRS 2020-1-1-1), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, folgenden Bebauungsplan: "Sondergebiet Freiflächen-PV-Anlage Breitenhill II" i. d. F. vom ..... als SATZUNG.

Der Markt Altmannstein hat mit Beschluss des Marktgemeinderates vom ..... den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Fassung vom ..... als Satzung beschlossen.

Mark Altmannstein, den .....

/

N. Hummel, 1. Bürgermeister

7.) Ausfertigung

Die Übereinstimmung des Bebauungsplanes mit dem am ..... gefassten Satzungsbeschluss wird bestätigt.

Mark Altmannstein, den .....

N. Hummel, 1. Bürgermeister

Planfassung

05.02.2025 Vorentwurf

23.04.2025 Entwurf

Für alle anfallenden Erdarbeiten werden auf die Normen DIN 18915 und DIN 19731, welche den sachgemäßen Umgang und die Verwertung von Bodennmaterial regeln, verwiesen. Das Auffüllen von Baugruben oder das sonstige Einbringen bodenfremder Materialien in oder auf den Boden, welche nicht den Vorgaben des § 12 BBodSchV entsprechen, sind zu vermeiden.

Blendwirkung der Anlage

Es werden reflexionsarme Solarmodule vorgesehen. Im Zusammenhang mit der Topografie ist von keiner nennenswerten Blendwirkung auszugehen.

Solern bei der Verwirklichung von Bauvorhaben Bodendenkmäler zutage kommen unterliegen diese der Meldepflicht nach Art. 8 Denkmalschutzgesetz und sin dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich bekannt zu machen.

Für eventuelle Bodeneingriffe aller Art ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 DSchG notwendig, die einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Für alle anfallenden Erdarbeiten werden auf die Normen DIN 18915 und DIN 19731, welche den sachgemäßen Umgang und die Verwertung von Bodennmaterial regeln, verwiesen. Das Auffüllen von Baugruben oder das sonstige Einbringen bodenfremder Materialien in oder auf den Boden, welche nicht den Vorgaben des § 12 BBodSchV entsprechen, sind zu vermeiden.

Blendwirkung der Anlage

Es werden reflexionsarme Solarmodule vorgesehen. Im Zusammenhang mit der Topografie ist von keiner nennenswerten Blendwirkung auszugehen, was auch durch das Beirgütgutachten der SuPEG GmbH vom 29.03.2023 bestätigt wird.

In Trafos kann ein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen stattfinden, bei dem Wasserschutzanforderung zu beachten sind. Unter Umständen ist vor Errichtung des Trafos eine Anzeige nach Wasserrecht erforderlich.

Durch die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen kann es zu Staubemissionen kommen. Des Weiteren kann es zu Stierstößen und somit zu Beschädigungen der Solarmodule kommen, durch die maschinelle Bearbeitung der angrenzenden Flächen. Die Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen müssen in jedem Fall von der Haftung ausgeschlossen werden. Der Betreiber hat die Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen mit allen Konsequenzen zu dulden.

Auch während der Bauphase muss die ungehinderte Befahrbarkeit der anliegenden landwirtschaftlichen Flächen jederzeit gewährleistet sein. Beschädigungen an den Flurwegen sowie an Grenzzeichen sind vom Vortrabensträger zu beheben.

Das Befahren der Wege der an der Anlage anliegenden Feldwege und die Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen müssen jederzeit problemlos möglich sein, auch mit überbreiten Maschinen. Bei dem Vortraben ist darauf zu achten, dass die Grenzabstände bei der Befahrung neben landwirtschaftlich genutzten Flächen laut "Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch" (AGBG), Art. 48, eingehalten werden.

Es ist sicher zu stellen, dass die extensivierten Grünflächen des Solarparks nach Fertigstellung regelmäßig gepflegt werden, um eine Verunkrautung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen zu vermeiden. Innerhalb der Freiflächenanlage sind aufkommende Neophyten wie Indisches Springkraut, Herkulesstaude, Kanadische Goldrute oder Japanischer Knotenrispitz zu entfernen um eine Ausbreitung zu verhindern.

Der Markt Altmannstein beschließt gemäß §§ 2, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), d. F. der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Art. 2 der Verordnung vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist, der Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) die durch Art. 3 der Verordnung vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist, der Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1932) geändert worden ist, der Bayerischen Bauordnung (BayBO), d. F. der Bekanntmachung vom 24. August 2007 (GVBl. S. 588; BayRS 2132-1-B), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 704) geändert worden ist, des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern, d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796; BayRS 2020-1-1-1), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, folgenden Bebauungsplan: "Sondergebiet Freiflächen-PV-Anlage Breitenhill II" i. d. F. vom ..... als SATZUNG.

Der Markt Altmannstein hat mit Beschluss des Marktgemeinderates vom ..... den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Fassung vom ..... als Satzung beschlossen.

Mark Altmannstein, den .....

/

N. Hummel, 1. Bürgermeister

7.) Ausfertigung

Die Übereinstimmung des Bebauungsplanes mit dem am ..... gefassten Satzungsbeschluss wird bestätigt.

Mark Altmannstein, den .....

N. Hummel, 1. Bürgermeister

Planfassung

05.02.2025 Vorentwurf

23.04.2025 Entwurf

8.) Bekanntmachung Satzungsbeschluss

Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am ..... gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Markt Altmannstein, den .....

/

N. Hummel, 1. Bürgermeister

Planfassung

05.02.2025 Vorentwurf

23.04.2025 Entwurf

Mark Altmannstein, den .....

1. Bürgermeister

Mark Altmannstein, den .....

1. Bürgermeister

Mark Altmannstein, den .....

1. Bürgermeister

Mark Altmannstein, den .....

1. Bürgermeister

Mark Altmannstein, den .....

1. Bürgermeister

Mark Altmannstein, den .....

1. Bürgermeister

Mark Altmannstein, den .....

1. Bürgermeister

Mark Altmannstein, den .....

1. Bürgermeister

Mark Altmannstein, den .....

1. Bürgermeister

Mark Altmannstein, den .....

1. Bürgermeister

Mark Altmannstein, den .....

1. Bürgermeister

Mark Altmannstein, den .....

1. Bürgermeister

Mark Altmannstein, den .....

1. Bürgermeister

Mark Altmannstein, den .....

1. Bürgermeister

Mark Altmannstein, den .....

1. Bürgermeister

Mark Altmannstein, den .....

1. Bürgermeister

Mark Altmannstein, den .....

1. Bürgermeister

Mark Altmannstein, den .....

1. Bürgermeister

Mark Altmannstein, den .....

1. Bürgermeister

Mark Altmannstein, den .....

1. Bürgermeister

Mark Altmannstein, den .....

1. Bürgermeister

Mark Altmannstein, den .....

1. Bürgermeister

Mark Altmannstein, den .....

1. Bürgermeister

Mark Altmannstein, den .....

1. Bürgermeister

Mark Altmannstein, den .....

1. Bürgermeister

Mark Altmannstein, den .....

1. Bürgermeister

Mark Altmannstein, den .....

1. Bürgermeister

Mark Altmannstein, den .....

1. Bürgermeister

Mark Altmannstein, den .....

1. Bürgermeister

Mark Altmannstein, den .....

1. Bürgermeister

Mark Altmannstein, den .....

1. Bürgermeister

Mark Altmannstein, den .....

1. Bürgermeister

Mark Altmannstein, den .....

1. Bürgermeister

Mark Altmannstein, den .....

1. Bürgermeister

Mark Altmannstein, den .....

1. Bürgermeister

Mark Altmannstein, den .....

1. Bürgermeister

Mark Altmannstein, den .....

1. Bürgermeister

Mark Altmannstein, den .....

1. Bürgermeister

Mark Altmannstein, den .....

1. Bürgermeister

Mark Altmannstein, den .....

1. Bürgermeister

Mark Altmannstein, den .....

1. Bürgermeister

Mark Altmannstein, den .....

1. Bürgermeister

Mark Altmannstein, den .....

1. Bürgermeister

Mark Altmannstein, den .....

1. Bürgermeister

Mark Altmannstein, den .....

1. Bürgermeister

Mark Altmannstein, den .....

1. Bürgermeister

Mark Altmannstein, den .....